



# Baden-Württemberg

FINANZAMT BADEN-BADEN

Finanzamt Baden-Baden 76520 Baden-Baden

Firma  
Bauer Heizung-Sanitaer-  
Klimatechnik GmbH  
Im Metzenacker 1  
76532 Baden-Baden

Baden-Baden, 11.11.2022

|               |    |        |           |
|---------------|----|--------|-----------|
| Steuernummer: | 28 | 33     | 096/01320 |
| Länder-Nr.    |    | FA-Nr. |           |

|                     |    |        |          |
|---------------------|----|--------|----------|
| Sicherheits-Nummer: | 28 | 33     | 02200002 |
| Länder-Nr.          |    | FA-Nr. |          |

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

|                     |  |
|---------------------|--|
| Firma/Vorname, Name | <b>Bauer Heizung-Sanitaer- Klimatechnik GmbH</b> |
| Rechtsform          | <b>GmbH</b>                                      |
| Anschrift           | <b>Im Metzenacker 1, 76532 Baden-Baden</b>       |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2023** bis zum **31.12.2025**.

### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

